

macht, in erster Linie staatlichen Zwang zur Erziehung und Umerziehung des Täters und zum Schutz der Gesellschaft vor erneuten Straftaten. Die Freiheitsstrafe soll vor allem dem Täter die Schwere und Verwerflichkeit der Straftat bewußt machen. Die dem Gesetz entsprechende gerechte Anwendung der Freiheitsstrafe dient zugleich dazu, die Rechtssicherheit weiter zu festigen. Die ausdrückliche Hervorhebung dieses Strafzwecks unterstreicht, daß in der sozialistischen Gesellschaft auch der straffällig gewordene und zu einer Freiheitsstrafe verurteilte Bürger nach entsprechender Bewährung und Erziehung im Strafvollzug wieder als vollwertiges Mitglied in die sozialistische Gesellschaft aufgenommen wird (vgl. Art. 2).

10. Absätze 4 und 6 regeln die **Grundsätze des Vollzugs der Freiheitsstrafe**. Sie entsprechen in ihrem Inhalt §§ 2 und 3 StVG.

11. Absatz 5 gibt dem Gericht die Möglichkeit, im Interesse einer höheren Effektivität der Freiheitsstrafe von der in § 12 ff. StVG vorgesehenen **Einweisung in den Vollzug abzuweichen**. Das gilt nicht bei Freiheitsstrafen gegenüber Jugendlichen (vgl. § 76 StGB, § 18 StVG), weil diese in Jugendhäusern vollzogen wird.

Die Festlegung eines anderen Vollzugs ist gemäß § 242 Abs. 2 StPO im Tenor des Urteils auszusprechen und entsprechend den Gesichtspunkten des § 39 Abs. 5 zu begründen. Diese Regelung gibt dem Gericht die Möglichkeit, den geeigneten Vollzug bei der Verwirklichung der Freiheitsstrafe entsprechend der Tatschwere sowie der Erziehungsbereitschaft und -fähigkeit des Täters bereits im Urteil zu bestimmen.

Das Prinzip, auf keine schwerere Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu erkennen, wenn ein Urteil zugunsten des Angeklagten angefochten wurde, gilt auch für die in erster Instanz festgelegte Vollzugsart der Freiheitsstrafe (vgl. OGNJ 1969/22, S.712).

§40

Dauer der Freiheitsstrafe

(1) Die Freiheitsstrafe wird für eine bestimmte Zeit (zeitige Freiheitsstrafe) oder lebenslänglich ausgesprochen. Die Dauer der zeitigen Freiheitsstrafe beträgt mindestens sechs Monate und höchstens fünfzehn Jahre.

(2) Die Freiheitsstrafe kann ausnahmsweise auch für die Dauer von drei bis sechs Monaten ausgesprochen werden, wenn die verletzte Strafnorm auch Strafen ohne Freiheitsentzug androht. Dabei ist im Urteil besonders zu begründen, warum keine Strafe ohne Freiheitsentzug ausgesprochen wird.

(3) Die Dauer der Freiheitsstrafe wird nach vollen Monaten berechnet.

1. Die Bestimmung enthält allgemeine **Grundsätze über die Dauer der Freiheitsstrafe**. Die Strafbestimmungen des Besonderen Teils, ggf. in Verbindung mit Bestimmungen des Allgemeinen Teils (§§43, 44, 62, §64 Abs. 2 bis 4), begrenzen die Dauer der Freiheitsstrafe

entsprechend der jeweiligen Straftat. Die Freiheitsstrafe wird für eine bestimmte Zeit ausgesprochen. Die lebenslange Freiheitsstrafe ist auf Fälle außergewöhnlicher Tatschwere beschränkt. Gegen Jugendliche ist ihre Anwendung ausgeschlossen (§78).